Beglaubigte Abschrift

Staatsanwaltschaft Würzburg

Aktenzeichen: 814 Js 5277/08
(Bitte stets angeben)

Würzburg, 12.11.2008

Anklageschrift

in der Strafsache

gegen

D E E G Martin Peter

geb. am 14.08.1969 in Neuenburg
Familienstand: ledig
deutscher Staatsangehöriger
Beruf: Sportausbilder

wohnhaft:
Austraße 3,
97299 Zell a. Main

Verteidiger:
Rechtsanwalt Christian Mulzer,
Herzogenstraße 4,
97070 Würzburg
(Bestellung Bl. 108 d. A.)

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Angeschuldigte war in den Jahren 2002 bis 2003 mit der [redacted] liiert. Aus dieser Beziehung ging [redacted] ne [redacted] ervor.

Nach Beendigung der Beziehung versuchte der Angeschuldigte – auch trotz bestehenden gerichtlichen Kontaktverbotes – mit allen Mitteln ein Umgangsrecht hinsichtlich [redacted] zu erwirken.

Hierbei kam es u. a. zu folgenden Taten:

1. Am 04.03.2008 gegen 8.30 Uhr rief der Angeschuldigte in der Kanzlei der Geschädigten Rechtsanwältin [redacted] an, wo er deren Vater, den Zeugen [redacted] erreichte.

   Der Angeschuldigte, der zu dieser Zeit vor dem Amtsgericht Würzburg - Familiengericht -, Az.: 5 F 106/08, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf das alleinige Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht für [redacted] gestellt hatte, bat den Vater der Geschädigten [redacted] dieser auszurichten, dass, falls er bis kommenden Freitag, dem 07.03.2008, keine Nachricht von ihr bekommen würde, wie es mit dem Umgang [redacted] weiter gehe, er zur Rechtsanwaltskammer gehen würde.

   Tatsächlich hatte der Angeschuldigte bereits im Jahr 2004 einen Antrag bei der Rechtsanwaltskammer Bamberg gestellt, mit dem Ziel, dass der Geschädigten die Zulassung entzogen wird.

   Durch seine Drohung wollte der Angeschuldigte erreichen, dass [redacted] ihm ein Umgangsrecht mit [redacted] freiwillig einräumt. Die Geschädigte lies sich von dieser Drohung nicht beeindrucken und wartete den Termin im o. g. Familiengerichtsverfahren vom 14.03.2008 ab.

   Die Handlung des Angeschuldigten war verwerflich.

2. Tatsächlich verfasste der Angeschuldigte in der Folgezeit ein Schreiben mit Datum vom 20.03.2008 an die Rechtsanwaltskammer Bamberg, in welchem er beantragte, der Geschädigten Rechtsanwältin [redacted] die Anwaltszulassung zu entziehen und u. a. bewusst wahrheitswidrig über diese folgende Tatsachen behauptete:

   - „Frau [redacted] verstößt seit mittlerweile 2003 in so schwerem Maß nachhaltig und wiederholt sowohl gegen das Vertrauensverhältnis als auch gegen die Wahrheitspflicht und das Verbot der Irreführung von Gerichten, dass ein Hinweis auf „Privatheit" der Konflikte nicht nur formal fehlgeht."

   - „Frau Rechtsanwältin [redacted] beantragte mit Datum vom 15.12.2003 bei Rechtspflegerin

Frau Lassen bei der (unzuständigen) Zivilabteilung des Amtsgerichts Würzburg, Zeller Straße 40, 97070 Würzburg gegen den Beschwerdeführer eine Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz.
Diese Verfügung wurde mittels falscher eidesstattlicher Versicherung erlangt...."

- „Frau [redacted] machte sowohl in Bezug auf den Status der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auf Vorgänge und Tatsachenfeststellungen als auch auf Willensbekundungen und Zielsetzungen nachweislich falsche Angaben, die sie bis heute mehrfach eidesstattlich als auch uneidlich falsch versicherte, zuletzt in der Verhandlung vom 18. Oktober 2007. Relevante Tatsachen, die die Verfügung maßgeblich beeinflusst hätten, wurden zielgerecht verschwiegen. „Gewalt" fand nie statt, die Antragstellerin dominierte hingegen durchweg die Beziehung mittels psychischer Manipulation und neurotischer Durchsetzung, was allerdings erst im Nachhinein in aller Konsequenz deutlich wurde."

- „Der Erlass einer Gewaltschutzverfügung wenige Wochen später unter vom Antragsgegner bis heute nicht sachgerecht geltend zu machenden Umständen ist nach allgemeingültigen Erkenntnissen gutachterlich erwiesenen Zwangsstörungen und einem destruktiven Beziehungsverhalten der Antragstellerin geschuldet, sowie dem Hineinspielen beruflicher und finanzieller Präferenzen."

- „Jedweder Beitrag einer angemessenen Konfliktbearbeitung und Konfliktlösung wird bis heute einseitig durch Frau [redacted] mit Nachdruck und grundlos, verweigert. .... Eine gesetzesgemäße Prävention oder sozialen Nutzen gibt es nicht, vielmehr erfolgen Eskalationsförderung, Provokationen und Konfliktförderung auf dümmste Art und Weise."

Der Inhalt dieses Schreiben vom 20.03.2008, welches bei der Rechtsanwaltskammer Bamberg am 25.03.2008 einging, war geeignet, die Rechtsanwältin [redacted] verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Dies war dem Angeschuldigten bekannt und dies bezweckte er mit dem o. g. Schreiben.

Aufgrund einer kombinierten Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F61) ist die Steuerungsfähigkeit des Angeschuldigten zu den Tatzeitpunkten erheblich vermindert gewesen.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

versucht zu haben, einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen

und durch eine weitere Handlung

in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet zu haben, welche geeignet ist, denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen,

strafbar als

versuchte Nötigung in Tatmehrheit mit übler Nachrede
gemäß §§ 186, 240 Abs. 1 und 2, 21, 22, 23 Abs. 1, 53 StGB

<u>Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:</u>

1. **Persönliche Verhältnisse**

   Der Angeschuldigte war bis 31.07.2002 im Polizeidienst in Baden-Württemberg als Beamter beschäftigt. Nach eigenen Angaben schied er aus dem Polizeidienst freiwillig aus. Ausschlaggebend hierfür sei die Beziehung mit der Geschädigten [redacted]gewesen. Anschließend war der Angeschuldigte, nach eigenen Angaben, in einem Fitnessstudio tätig, bevor er in den Jahren 2005-2006 eine Ausbildung zum Familienmediator absolvierte.
   Weitere Einzelheiten über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeschuldigten sind nicht bekannt.

2. Vorstrafen

Der Angeschuldigte ist strafrechtlich bereits erheblich in Erscheinung getreten.

Durch Urteil des Landgerichts Würzburg vom 23.10.2007 (Az.: 3 Ns 161 Ds 814 Js 824/06), rechtskräftig seit 28.02.2008, wurde der Angeschuldigte wegen Beleidigung in drei tatmehrheitlichen Fällen, sachlich zusammentreffend mit 38 selbstständigen Fällen des Verstoßes gegen eine vollstreckbare Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, hiervon in 14 Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, einmal in Tateinheit mit Hausfriedensbruch sowie einmal in Tateinheit mit versuchter Nötigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, vgl. Bl. 23 – 34 d. A.

Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 27.02.2008, rechtskräftig seit 15.03.2008 (Az.: 106 Cs 811 Js 2145/08), wurde der Angeschuldigte wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,- Euro verurteilt, vgl. Bl. 35 – 36 d. A.

3. Weitere anhängige Verfahren

Gegen den Angeschuldigten ist derzeit ein weiteres Verfahren bei dem Landgericht Würzburg in der Berufungsinstanz anhängig.

Durch Urteil des Amtsgerichts Würzburg vom 09.10.2008 (Az.: 101 Cs 811 Js 17304/07) wurde der Angeschuldigte wegen falscher Versicherung an Eides Statt (Datum der Tat: 15.03.2005) zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 10,- Euro verurteilt. In diesem Urteil hat das Amtsgericht Würzburg von einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung mit dem Urteil des Landgerichts Würzburg vom 23.10.2007 abgesehen, vgl. Bl. 118 – 123 d. A.

Gegen dieses Urteil hat der Angeschuldigte Berufung eingelegt.

4. Einlassung zur Sache

Der Angeschuldigte hat sich nur Sache eingelassen und von seinem Recht zu Schweigen Gebrauch gemacht.

5. Beweisführung

Durch die aufgeführten Beweismittel wird der Angeschuldigte eindeutig überführt werden. Soweit der Verteidiger in seinem Schriftsatz vom 04.06.2008 (vgl. Bl. 104 – 105 d. A.) die Rechtsauffassung vertritt, dass die „Aktionen" des Angeschuldigten von der freien Meinungsäußerung und der Wahrung berechtigter Interessen gedeckt sind, ist diese Rechtsauffassung, auch unter Berücksichtigung der umfangreichen Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts, unzutreffend.

6. Anwendbarkeit des § 21 StGB

Nach dem schriftlichen Gutachten des Sachverständigen Dr. Groß vom 04.04.2007 im Verfahren Az.: 814 Js 13542/06 liegt bei dem Angeschuldigten eine kombinierten Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F61), die zu einer erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit führen kann, vor, vgl. Bl. 63 – 102 d. A.

Entgegen dem Schriftsatz des Verteidigers vom 04.06.2008 (vgl. Bl. 104 – 105 d. A.) ist nicht erkennbar, dass die Schuldfähigkeit des Angeschuldigten aufgehoben ist. Der Sachverständige Dr. Groß hat in o. g. Verfahren sein schriftliches Gutachten im Rahmen der Berufungshauptverhandlung im Oktober 2007 bestätigt. Die neue Tat des Angeschuldigten wurde nur wenige Monate nach dieser Verurteilung begangen, so dass nicht ersichtlich ist, dass aufgrund der kombinierten Persönlichkeitsstörung des Angeschuldigten innerhalb von wenigen Monaten es zu einer anderen Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kommen wird.

Die Erholung eines weiteren Sachverständigengutachtens (vgl. Bl. 107 d. A.) scheiterte nur daran, dass der Angeschuldigte nicht zu einem Explorationstermin erschienen ist (vgl. Bl. 110 d. A.).

7. Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO

Soweit dem Angeschuldigten drei Fälle der Beleidigung zum Nachteil der Geschädigten durch Übersendung von Emails im Zeitraum 30.01.2008 bis 31.01.2008 (vgl. Bl. 5 – 9 d. A.) zur Last lagen, wurde von der Verfolgung nach § 154 Abs. 1 StPO abgesehen.

8. Sonstiges

Die Auffassung des Landgerichts Würzburg (vgl. Bl. 108 d. A.), dass selbst bei positiver Feststellung der Voraussetzungen des § 21 StGB aufgrund des dem Angeschuldigten zur Last liegenden Sachverhalts eine Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB nicht in Betracht kommt, ist im Hinblick auf die - derzeit - fehlenden „erheblichen" Straftaten zutreffend, vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 55. Auflage, § 63, Rn. 17 f.

Zur Aburteilung ist nach §§ 7 Abs.1, 13 Abs.1 StPO, §§ 24 Abs.1, 25 GVG das **Amtsgericht – Strafrichter – Würzburg** zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage das Hauptverfahren zu eröffnen.

Als Beweismittel bezeichne ich:

Zeugen:

- POM`in Schmaußer, Bl. 1 d. A.
- [redacted]l. 10 d. A.
- [redacted] Bl. 51 d. A.

Sachverständiger:

- Dr. J. Groß, Münzstraße 10, 97070 Würzburg, Bl. 63 d. A.

Urkunden:

- Auskunft aus dem Bundeszentralregister
- Schreiben der Rechtsanwaltskammer Bamberg vom 02.04.2008, Bl. 15 d. A.
- Schreiben des Angeschuldigten an die Rechtsanwaltskammer Bamberg vom 20.03.2008, Bl. 16 – 20 d. A.
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Verfahren 5 F 106/08 (AG Würzburg - Familiengericht -), Bl. 54 – 56 d. A.

gez. Trapp
Staatsanwalt a.GrL.